



Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen
Association suisse des exploitants d'installations de valorisation des déchets
Associazione svizzera dei gestori degli impianti di valorizzazione dei rifiuti

Wankdorffeldstrasse 102
3014 Bern
Telefon 031 721 61 61
E-mail mail@vbsa.ch
Internet www.vbsa.ch

Per E-Mail an
polg@bafu.admin.ch

Bern, 17.03.2025

Vernehmlassung Umweltpaket Herbst 2025
Revision Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen, VVEA, SR 814.600
Präzisierung der Phosphor-Rückgewinnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der oben erwähnten Konsultation.

1. Ausgangslage

Die stoffliche Verwertung von lebenswichtigem Phosphor aus Klärschlamm sowie aus Tier- und Knochenmehl macht Sinn und ist ein wichtiges Element in einer von unserer Gesellschaft angestrebten Kreislaufwirtschaft.

Gemäss Umweltschutzgesetz Art. 30d Abs. 4 legt der Bundesrat anhand des inländischen Bedarfs die Phosphormenge fest, welche aus den oben genannten Abfällen zurückgewonnen werden müssen. Zudem erlauben Artikel 60a Absatz 1 Buchstabe d GSchG sowie Artikel 30d Absatz 5 USG, dass die Kosten der Phosphorrückgewinnung über eine Abwassergebühr finanziert werden.

Für die Umsetzung der Bestimmungen sind die Kantone verantwortlich.

2. Analyse der geplanten Änderungen der VVEA zur Phosphor-Rückgewinnung, Umweltpaket Herbst 2025

Die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) zur Förderung der Phosphor-Rückgewinnung präzisieren - neben den bedarfsorientierten Mengen an Phosphor, die jährlich aus den Abfällen zurückgewonnen werden müssen - hauptsächlich die Verantwortung und Pflichten der Kantone und der Produzenten von phosphorhaltigen Abfällen.

Um jedoch die Phosphor-Rückgewinnung ökologisch und ökonomisch sinnvoll zu gestalten, sind die vorliegenden Regelungen nach unserem Ermessen ungenügend und sollten nochmals grundlegend überarbeitet und ergänzt werden.

Die begrüssenswerten Aspekte der VVEA-Änderung betreffen die bedarfsorientierte Phosphor-Rückgewinnung wie auch die Verpflichtung der Kantone zur Koordination der P-Rückgewinnung:

Verpflichtung der Kantone

Die Verpflichtung der Kantone gemäss Art. 51, eine verbindliche Planung zur P-Rückgewinnung zu erstellen, ist ein wesentlicher Schritt zur flächendeckenden Umsetzung. Diese Planung fördert die Koordination zwischen den Akteuren und ermöglicht eine gezielte Entwicklung von Infrastrukturen in der Schweiz.

Diese Klärung der Verantwortung und der Pflichten der Kantone wird vom VBSA und der Branche sehr begrüsst.

Dennoch bedarf es grundlegender Anpassungen und weiterer Ergänzungen, um die Umsetzung der Phosphor-Rückgewinnung praktikabel, wirtschaftlich und zielführend zu gestalten, denn es fehlen im aktuellen Entwurf vor allem klare Regelungen zur Finanzierung und zur Kostengleichheit der P-Rückgewinnung:



Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen
Association suisse des exploitants d'installations de valorisation des déchets
Associazione svizzera dei gestori degli impianti di valorizzazione dei rifiuti

Fehlende Deckung der Investitionsrisiken und Risikoabsicherung

Die Investitionen in Anlagen zur P-Rückgewinnung sind mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden, insbesondere für Erstinvestoren („First-Mover“). Eine klare Regelung durch den Bund zur Risikoabsicherung fehlt im aktuellen Verordnungsentwurf. Dies wird innovative Akteure abschrecken und die notwendige Initialisierung der P-Rückgewinnung in der Schweiz weiter um Jahre verzögern.

Fehlendes Prinzip der Kostengleichheit

Die aktuell vorgeschlagene, unklare Finanzierung schafft Fehlanreize: Pioniere, die frühzeitig in Rückgewinnungsanlagen investieren, werden im Vergleich zu späteren Akteuren finanziell benachteiligt. Dies untergräbt die Motivation für zeitnahe Investitionen und verzögert die Umsetzung der Rückgewinnungsziele. Im Endeffekt werden die Gebührenzahler bevorteilt, aus deren Klärschlamm kein Phosphor rückgewonnen wird.

Zudem sollte auch gewährleistet werden, dass Verfahren mit einem guten Kosten-/Nutzenverhältnis und guter Ökobilanz realisiert werden.

Daraus folgend sollte die P-Rückgewinnung in der Schweiz - in Anlehnung an andere bewährte Finanzierungsprozesse (Altglas, Batterierecycling, 4. Reinigungsstufe EMV) - durch einen Fonds mittels vorgezogener Rückgewinnungsgebühr (P-RG) finanziert werden, welche bei der Entsorgung auf alle Klärschlämme erhoben wird; die Kosten dafür werden auf die Abwassergebühr übertragen.

Im vorliegenden Fall bietet sich für die Verwaltung dieses Fonds die Gründung einer Organisation an, welche die relevanten Stakeholder repräsentiert.

Diese Lösung garantiert eine solidarische Kostenverteilung, liefert eine Risikoabsicherung für Investoren, fördert Innovationen und stellt sicher, dass die P-Rückgewinnung wirtschaftlich nachhaltig und zeitnah umgesetzt werden kann.

Fehlende Kostentransparenz

Mit der vorliegenden Revision der VVEA ist die Transparenz der Finanzflüsse nicht gewährleistet. Die Kostenstruktur der Rückgewinnung muss transparent ausgewiesen werden. Eine klare Aufschlüsselung der Kosten entlang der Wertschöpfungskette sowie verbindliche Vorgaben zu deren Verteilung sind erforderlich, um Vertrauen und Akzeptanz bei allen Beteiligten zu schaffen.

Fehlende Regelung zur P-Rückgewinnung im Inland und Ausland

Die vorliegende Revision der VVEA zielt auf eine inländische Lösung ab: gemäss Artikel 15 Absatz 6 werden für den Nachweis der zurückgewonnen P-Mengen allein die inländischen Rückgewinnungskapazitäten herangezogen. Im erläuternden Bericht wird jedoch die Möglichkeit der P-Rückgewinnung im Ausland erwähnt. Hier fehlt es an Klarheit. Klare und transparente Regelungen sind notwendig, um Planungssicherheit für Schweizer Anlagen zu gewährleisten, ohne die Umweltziele zu gefährden.

3. Fazit

Die vorgeschlagenen Änderungen der VVEA stellen eine wichtige Grundlage für die Förderung der Phosphor-Rückgewinnung dar. Um jedoch die gewünschten ökologischen und ökonomischen Ziele zu erreichen, sind die vorliegenden Regelungen ungenügend. Sie müssen nochmals grundlegend überarbeitet und ergänzt werden. Insbesondere die generellen Rechtsgrundlagen zur Finanzierung der Investitionen und Betriebskosten sind entscheidend, um eine rasche und erfolgreiche Umsetzung sicherzustellen.

Daher weist der VBSA, trotz einiger positiven Aspekte, die vorliegende Revision der VVEA zurück.

Für die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Robin Quartier
Geschäftsführer VBSA